

Bau von Wärmeverbänden ausserhalb der Bauzone

Bestehende Einschränkungen

Erreichte Fortschritte



Landwirtschaftsbetrieb Muster

- Freier Platz im ehemaligen Schweinestall
- Freie Kapazität personell
- Etwas eigener Wald, gute Verbindung zu anderen Waldbesitzern
- Energiemangellage
- Ölheizungen im Nachbarquartier sollen in den nächsten 5 Jahren ersetzt werden

→ Wir könnten doch einen Wärmeverbund bauen...

Bestehende Einschränkungen

Zulässig sind Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

- a. die notwendigen Installationen **in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden;** und
- b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.

Bestehende Einschränkungen

Werden grössere Abnehmer versorgt (z.B ein Wohnblock oder ein Gewerbebetrieb in der Bauzone) ist auf den Wärmebedarf abzustellen. **Rund $\frac{3}{4}$ des Wärmebedarfs der Abnehmer soll die LWZ betreffen.** Die Bauzone muss angrenzen, d.h. in **max. 50 m Entfernung** von der Heizzentrale oder von einem Abnehmer in der LWZ liegen.



Landwirtschaftsbetrieb Muster

- Freier Platz im ehemaligen Schweinestall
- Freie Kapazität personell
- Etwas eigener Wald, gute Verbindung zu anderen Waldbesitzern
- Energiemangellage
- Ölheizungen im Nachbarquartier sollen in den nächsten 5 Jahren ersetzt werden

→ Wir könnten doch einen Wärmeverbund bauen...

Bestehende Einschränkungen

Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden.

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Bestehende Einschränkungen

- Immissionsschutz (Kaminhöhe, Abstände zu Wohnhäusern etc.)
- Ortsbild- und Landschaftsschutzkommission (Kaminhöhe, Sichtbarkeit)
- Denkmalpflege (Kaminhöhe)
- Beanspruchung Fruchtfolgeflächen / Kulturland



Erreichte Fortschritte

Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

a. die notwendigen Installationen **in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden**; und

→ Neubauten können nun bewilligt werden.

Die Förderung von erneuerbarer Energie wird nun von Politik und Gesellschaft gepusht.

Erfahrungen zum Teilen

- Gesetzliche Vorgaben genau studieren und Fragen genau beantworten (ausführliches Betriebskonzept erstellen, Einbindung landwirtschaftlicher Bereich und Konsequenzen für diesen, Organisationsform, Herkunft Holz etc.)
- Genügend Planungs- und Vorbereitungszeit vorsehen
- Ohne Bewilligung bauen spart keine Zeit
- Das Gegenüber versuchen zu verstehen und den Handlungsspielraum aufzeigen. (die „Beamten“ machen ihren Job gewissenhaft)
- Wenn's nicht mehr geht: BEBV anrufen..

